

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des AK DAWI
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

09.07.2020/pu

Kontakt Barbara Meißner barbara.meissner@staedtetag.de Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln Telefon 0221 3771-276 Telefax 0221 3771-7609

Aktenzeichen 72.07.66 E

Dokumenten-Nr. S 6216

www.staedtetag.de

EU-Kommission verlängert EU-Beihilfevorschriften, die andernfalls Ende 2020 auslaufen würden

Kurzüberblick: Die Europäische Kommission hat am 02.07.2020 nach Konsultationen der Mitgliedstaaten beschlossen, gezielte Anpassungen an diversen Beihilfevorschriften vorzunehmen. Als Grund wird die Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Unternehmen angegeben. Zu diesem Zweck hat sie die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsordnung und der De-minimis-Verordnung sowie eine Mitteilung zu 7 Beihilfeleitlinien angenommen. Diese sind als Anlagen beigefügt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Unternehmen beschlossen, die Geltung einiger Beihilferegelungen, die Ende 2020 auslaufen würden, zu verlängern.

In der vor kurzem angenommenen Mitteilung über einen europäischen grünen Deal hatte die EU-Kommission angekündigt, eine etwaige Aktualisierung der Beihilfevorschriften im Rahmen der laufenden "Eignungsprüfung" durchzuführen sowie bestimmte Beihilfevorschriften einer laufenden Bewertung und künftigen Überarbeitung zu unterziehen.

Verlängerung der bestehenden Beihilferegeln

Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit hat die EU-Kommission deshalb beschlossen, die folgenden EU-Beihilfevorschriften, die andernfalls Ende 2020 auslaufen würden, zu verlängern:

Verlängerung um ein Jahr (bis 2021):

- Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen

- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen
- Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)
- Mitteilung zur Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung.

Verlängerung um drei Jahre (bis 2023):

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- De-minimis-Verordnung
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Anpassung der Regelungen aufgrund des Covid-19-Ausbruchs

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten hat die Kommission ferner beschlossen, an den verlängerten Regelungen sowie am (unbefristeten) Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gezielte Anpassung vorzunehmen, um die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des Covid-19-Ausbruchs auf die Unternehmen abzufedern. Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Aspekte:

Unternehmen in Schwierigkeiten

Viele vor der Krise gesunde Unternehmen befinden sich nunmehr aufgrund schwerwiegender Folgen des Covid-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten. Aus diesem Grund hat die Kommission die bestehenden Vorschriften gezielt geändert, damit Unternehmen, die in Folge des Covid-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind und deshalb nach den geltenden Vorschriften bestimmte Arten von Beihilfen nicht erhalten können, während eines bestimmten Zeitraums weiterhin Beihilfen auf der Grundlage der AGVO und anderen Leitlinien, z.B. den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation oder der Leitlinien für Umweltschutz und Energiebeihilfen erhalten können.

Arbeitsplatzverlagerung

Unternehmen, denen auf der Grundlage der AGVO regionale Investitionsbeihilfen gewährt wurden, haben sich möglicherweise in gutem Glauben verpflichtet, in den kommenden Jahren keine Verlagerung vorzunehmen. Die Kommission räumt jedoch ein, dass es den Unternehmen aufgrund des Covid-19-Ausbruchs und u.U. nicht möglich ist, den Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden. Dies wäre eigentlich ein Verstoß gegen die entsprechende Verpflichtung, sodass die Unternehmen in der Vergangenheit erhaltene regionale Investitionsbeihilfen zurückzahlen müssten. Die Kommission hat daher bestimmte gezielte Änderungen an den bestehenden Vorschriften vorgenommen, um sicherzustellen, dass etwaige Arbeitsplatzverluste in Folge des Covid-19-Ausbruchs nicht als Verlagerung von Arbeitsplätzen und damit als Verstoß gegen die von den Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen betrachtet werden.

De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Die Kommission hat außerdem vorgeschlagen, die De-minimis-Verordnung für DAWI um drei Jahre zu verlängern. Diese wäre ebenfalls am 31. Dezember 2020 ausgelaufen. In diesem Zusammenhang schlägt die

Kommission auch eine Anpassung der Verordnung vor, damit Unternehmen, die durch den Ausbruch von Covid-19 in Schwierigkeiten geraten sind, während eines begrenzten Zeitraums weiterhin für solche Beihilfen in Betracht kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara llu Pres

Im Auftrag

Barbara Meißner

Anlagen